

Die Marktgemeinde Maria Taferl beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Maria Taferl
 Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von
Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl **3105 / FA.1.** am **16.06.2026**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	PV Standortzone ME04 in der Gemeinde Erlauf
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	Auf Seiten der Marktgemeinde Marbach liegen Gf Flächen
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Reg ROP Raum Melk: Gemeindegebiet Maria Taferl auf Anlage 7 abgebildet. → Keine Festlegungen im RegROP die der Widmung widersprechen
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregionaler Strategieplan „Donautal“ vorhanden
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - relevante Informationen	ÖROP datiert aus dem Jahr 2020.
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	EK mit Letztstand 14.09.2020 vorhanden.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	ÖROP Verordnungstext aus dem Jahr 2020. ÄP1: §1 Ziele der örtlichen Raumordnung: (1) Leiziele: Maria Taferl als [...] 5. Standort mit einem attraktiven Ortskern für die Wirtschaft und für den Tourismus (2) Ziele: 6. Status Maria Taferls als Hauptort fördern §2 Maßnahmen: (2) Arbeit und Wirtschaft: 1. Ergänzung des qualitativen Angebots an gastronomischen/touristischen Nutzungen v.a. im Hauptort → Somit entspricht die Maßnahme gänzlich dem ÖEK.
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugsgebieten	
Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	

Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung volls	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahb	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	Bebautes Gebiet
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	Natura 2000 FFH-Gebiet „Strudengau-Nibelungengau“ im Nahbereich im Süden; keine Ausstrahlungswirkung zu erwarten, da lediglich der Fußweg um rund 6 m nach Süden verlagert wird Es besteht dann immer noch ein Pufferabstand von 10 m zum N2000
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	Keine Überlagerungen; Es grenzt lediglich ein Wald mit Nutzfunktion an.
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	relevante Nutzung im Umfeld	Im Zuge der FWP Änderung soll der öffentliche Fußweg (Vö) des Panoramawegs rund 6 m nach Süden verlagert werden. Auf der neuen BK-Fläche im Norden soll ein Verbindungsweg zwischen dem Hauptgebäude und dem Pool-/Gartenbereich des dort gelegenen Hotels geschaffen werden. Dieser Weg soll nur den Hotelgästen zugänglich sein.
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG)	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt – Abteilung für NÖ	☐	
keine Konsultationen erforderlich	☒	1

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1	Gspi > Vö, BKN-4,0 Glf > Vö, BKN-4,0, BK, Gspo Vö > BKN- 4,0, BK, Gspo	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überschneidungen
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Nahbereich zu Natura 2000 FFH Strudengau-Nibelungengau; allerdings keine Ausstrahlungswirkung zu erwarten, da nur Fußweg verlegt wird. Zwischen der Grenze der neuen Vö und dem N2000 Gebiet liegen ein Puffer von mindestens 10 m. Im Osten der Änderung grenzt lediglich ein Wald mit Nutzfunktion ohne höhere Wertigkeit an.
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Gemäß INSPIRE Agrar Atlas sind folgende Nutzungen im östlichen Änderungsbereich gelegen • MÄHWIESE/-WEIDE ZWEI NUTZUNGEN (G) (Gst. 19/2, 20/3, 22/1, 22/3, 142/3) Gemäß Lokalausweis handelt es sich beim Umwidmungsbereich des neuen Fußwegs um eine Böschungswiese mit hauptsächlich Ziersträucher. Auf der Wiese konnten Pflanzen wie Wiesensalbei und Thunberg-Spierstrauch identifiziert werden.

					→ SIEHE FOTOS IM ANHANG Laut der Plattform www.lebensraumvernetzung.at befindet sich im Umwidmungsbereich keine wichtigen Lebensraumkorridore.
		Standortgefahren(*):			
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐ Keine naturräumlichen Gefährdungen
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:			
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐ Im Zuge der FWP Änderung soll der öffentliche Fußweg (Vö) des Panoramawegs rund 6 m nach Süden verlagert werden. Auf der neuen BK/BKN-Fläche im Norden soll ein Verbindungsweg zwischen dem Hauptgebäude und dem Pool-/Gartenbereich des dort gelegenen Hotels geschaffen werden. Dieser Weg soll nur den Hotelgästen zugänglich sein. Im Zuge dessen werden schriftliche Einverständniserklärungen aller Privatbesitzer der von der Fußwegverlegung betroffenen Grundstücke für die Abtretung eingeholt.
		- Lärm	☐	☒	☐ Kein signifikanter Lärm in der Umgebung vorhanden.

		- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine emissionsträchtigen Widmungen geplant
		- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	
		Verkehr:				
		- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Keine Induzierung neuen motorisierten Verkehrs
		- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☒	☐	☐	Es werden neue Verbindungen des Fußgängerverkehrs für das Hotel geschaffen. Diese müssen nicht mehr am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Somit werden öffentliche Straßen entlastet.
		- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☒	☐	☐	Potenzielle Konflikte des Fußgängerverkehrs und motorisierten Verkehr werden reduziert, da eine neue eigenständige Fußwegverbindung abseits des öffentlichen Straßenverkehrs geschaffen wird.
		Kultur, Ästhetik:				
		- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Das denkmalgeschützte Objekt der Basilika Maria Taferl wird durch die Änderung in ihrer Ansicht nicht gestört. Diese liegt weiter westlich der Umwidmung.
		- Ortsbild	☐	☒	☐	
		- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Vom Donautal sind durch die Änderung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da der neue Weg parallel zum alten verläuft und aufgrund der nur geringfügigen Verlegung von der Donauebene aus kaum ein Unterschied zu vorher zu erkennen sein wird.

						Aufgrund der Lage ist auch keine Auswirkung auf das Element der Basilika zu erwarten. Ebenso wenig wirkt sich die Änderung in neuem Maße auf Horizontlinien oder prägende Silhouetten der Ortschaft Maria Taferl aus. → SIEHE DARSTELLUNGEN IM ANHANG zum Thema Landschaftsbild
--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
1	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Bodenverbrauch wird nur punktuell und in geringem Maße durch Verlegung des Fußweges angestoßen. Die Änderung befindet sich zudem im bebauten Ortszentrum von Maria Taferl. Es sind beim neu geplanten Verbindungsweg des Hotels auch neue Grünstreifen vorgesehen.
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Die Änderung wirkt sich in keinem signifikanten neuen Maße auf das Mikroklima aus.
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Es wird keine Änderung angestoßen, bei der ein neuer Stoffeintrag zu erwarten ist.
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Keine Engpässe bekannt.
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Es sind keine Uferbereiche betroffen, insofern sich keine Wasserflächen im Umfeld der Änderung befinden.

ANHANG – (1) Fotodokumentation des Änderungsbereiches



Blick auf den aktuellen Fußweg (Vö) (Panoramaweg) auf Höhe der Gst. 22/1 und 22/3 in Blickrichtung Westen (Abb. links) und Osten (Abb. rechts)



Blick auf den aktuellen Fußweg (Vö) (Panoramaweg) im Bereich des Gst. 12/1 (Gspi) in Blickrichtung Westen (Abb. links) und Osten (Abb. rechts)

(2) Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Ansicht auf Maria Taferl von der südlich liegenden Landesstraße L7233 in Blickrichtung Nordosten:



Die Abbildung / Fotomontage (Foto aus dem Jahr 2021) zeigt den gegenständlichen Änderungsbereich (rot strichlierte Linie). Verändert hat sich sein 2021 nur das blaue Hotelgebäude in der Mitte.

→ es sind hier keine Auswirkungen auf die Ansicht der Basilika und auch keine Beeinflussung von Horizontlinien sowie prägende Silhouetten der Ortschaft Maria Taferl zu erwarten, da der neue Fußweg tiefer liegt und keine Höhenwirkung erzielt.